

## Änderungen des Abkommens Ärzte-/Unfallversicherungsträger ab 1. Januar 1990

Das Abkommen Ärzte-/Unfallversicherungsträger erhält durch die vierte Zusatzvereinbarung ab 1. Januar 1990 folgende Änderungen und Ergänzungen:

Ltnr 71 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung für ärztliche Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. 11. 1982 in der Fassung vom 9. 6. 1988 nach Maßgabe des als Anlage A zum Abkommen vereinbarten Gebührenverzeichnisses\*), soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

\*) Die in der Anlage A aufgeführten Beträge sind mit den in Ltnr 71 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 genannten Punktwerten errechnet.

(2) Die nach dem Gebührenverzeichnis erbrachten Leistungen – mit Ausnahme der Leistungen des Abschnittes M – werden als Einzelleistungen im Rahmen der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung (Ltnr 5 Ziff. 1) mit einem Punktwert von 15,13 Pf, im Rahmen der allgemeinen Heilbehandlung (Ltnr 5 Ziff. 2) mit einem Punktwert von 12,19 Pf vergütet; dabei ist die errechnete Gebühr auf volle 0,10 DM aufzurunden.

(3) Die im Abschnitt M (Laboratoriumsuntersuchungen) des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen – Gebühren-Ziffern 3500 bis 4770 – werden mit einem Punktwert von 12,19 Pf vergütet; dabei ist die errechnete Gebühr auf volle 0,10 DM aufzurunden.“

In Ltnr 76 wird die Gebühr auf 71,40 DM festgesetzt.

Ltnr 82 erhält folgende Fassung:

„Für Auskünfte, Bescheinigungen, Berichte und Gutachten sind folgende Gebühren zu zahlen: ▽

In Ltnr 84 werden die Gebühren auf 64,30 DM beziehungsweise auf 210,10 DM festgesetzt.

In Ltnr 85 werden die Gebühren auf 137,20 DM beziehungsweise 431,40 DM festgesetzt.

In Ltnr 90 wird die Gebühr in Abs. (1) auf 9,70 DM festgesetzt.

In Ltnr 92 wird die Gebühr in Abs. (1) auf 21,80 DM und die Gebühr in Abs. (2) auf 4,70 DM festgesetzt.

In Ltnr 95 wird die Gebühr in Abs. (1) auf 22,20 DM festgesetzt.

In Ltnr 96 werden die Gebühren in Abs. (1) auf 50,80 DM beziehungsweise auf 62,- DM festgesetzt, die Gebühr im letzten Absatz wird auf 20,20 DM festgesetzt.

In Ltnr 97 wird die Gebühr auf 11,50 DM festgesetzt.

In Ltnr 98 wird die Gebühr in Abs. (1) auf 21,- DM festgesetzt, die Gebühr im letzten Absatz wird auf 9,40 DM festgesetzt.

In Ltnr 102 wird die Gebühr auf 16,70 DM festgesetzt.

In Ltnr 103 wird die Gebühr auf 28,70 DM festgesetzt.

„Anmerkung: Auf einen Abdruck der Pos. in Anlage A zum

Abkommen, in denen aufgrund der Neufassung der Ltnr 71 eine Neufestsetzung der Gebühren erfolgt, wurde aus drucktechnischen Gründen verzichtet. Es handelt sich bei dieser Anlage in erster Linie um eine Abrechnungshilfe für die Ärzte. Die Anlage A wird jedoch in der nächsten Ergänzungslieferung zur Vertragsversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsprechend angepaßt sein.“

### 4. Nachtrag zum Vertrag zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt/Main, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Köln, über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall verletzten Bundesbahnbeamten vom 21. Mai 1984

Die Anlage B (Honorarvereinbarung) zum Vertrag wird wie folgt geändert:

I. Der Abschnitt II. erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ erbrachten ärztlichen Leistungen – mit Aus-

Arztvordruck	DM
1 Kurze Krankheitsauskunft	12,90
2 Krankheitsauskunft bei Kopfverletzungen	21,80
3 Kurze Krankheitsauskunft bei Verbrennungen	12,90
4 Krankheitsauskunft bei Gliedmaßenverletzungen	12,90
4 a Kurze Krankheitsauskunft bei Querschnittslähmung	12,90
5 Krankheitsbericht (Zwischenbericht)	12,90
5 a Kurzer Krankheitsbericht (Überweisungsbericht) zur Untersuchung durch den Beratungsfacharzt	16,70
6 Krankheitsbericht und Stellungnahme bei Zweifel an Unfallentstehung	23,80
7 Krankheitsbericht bei Brüchen (Hernien)	21,80
8 Ausführlicher Krankheitsbericht oder Ausführlicher Krankheitsbericht über eine Augenverletzung	30,40
8 a nicht besetzt	
8 b Ausführlicher Krankheitsbericht bei Knieschäden	41,90
8 c Befundbericht bei Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels	28,30
9 Neurologischer Befundbericht	41,90
9 a Ärztliche Mitteilung an den Unfallversicherungsträger über eine Kopfverletzung mit Verdacht auf Gehirnbeteiligung	14,20
10 Erstes Rentengutachten (zur ersten Rentenfeststellung) oder Erstes Rentengutachten (Augen)	91,20
12 Zweites Rentengutachten (zur Rentennachprüfung) oder Zweites Rentengutachten (Augen)	79,90
12 a Ärztliches Gutachten wegen Gewährung erhöhter Witwenrente	54,70

Arztvordruck	DM
12 b Ärztliches Gutachten bei Antrag auf Gewährung einer Rentenabfindung	54,70
13 Ärztliche Unfallmeldung	9,90
13 S Ärztliche Unfallmeldung (Schüler)	9,90
14 a Augenarztbericht	18,30
14 b Hals-Nasen-Ohrenarztbericht	18,30
15 Anfrage nach dem Stand der Heilbehandlung	6,70
20 Krankheitsbericht über eine Hauterkrankung	30,40
20 a Hautarztbericht	28,70
21 Kohlenoxyd-Hämoglobin-Bestimmung	29,40
22 Hals-Nasen-Ohrenärztliches Gutachten zur Frage der beruflichen Lärmschwerhörigkeit	208,20
Vordruck	DM
D 13 Durchgangsarztbericht (siehe Ltnr 95)	
B 13 Beratungsfacharztbericht (siehe Ltnrn 101, 95)	
D 9 a Nachschaubericht (siehe Ltnr 97)	
H 13 H-Arztbericht (siehe Ltnr 102)	
D (H) 13 a (Kopf) Begleitblatt und Verlaufskontrolle für Schädel-Hirn-Verletzte	16,70
D (H) 13 b (Knie) Ergänzungsbericht bei Knieverletzungen oder Knieschäden	25,30
D (H) 13 c (elektrischer Unfall) Ergänzungsbericht bei Unfällen durch elektrischen Strom	16,70
D (H) 13 d (schwere Verbrennungen) Ergänzungsbericht bei schweren Verbrennungen	12,90
Bescheinigung nach Ltnr 64	4,60
Bescheinigung über Transportunfähigkeit nach Ltnr 46	6,40
Überweisungsvordruck gemäß Ltnrn 30, 47 und 59	5,90
Ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit	22,40“

nahme der Leistungen des Abschnittes M (Laboratoriumsuntersuchungen) – werden als Einzelleistungen mit dem 1,42fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet; dabei ist die errechnete Gebühr auf volle 10 Pf aufzurunden.

Die im Abschnitt M (Laboratoriumsuntersuchungen) des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen (Gebührensatz 3500 bis 4770) werden als Einzelleistungen mit dem 1,2fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet; dabei ist die errechnete Gebühr auf volle 10 Pf aufzurunden.

Auf die Leistungen nach den Nummern 4 c, 31 und 32 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ist der vereinbarte Multiplikator nicht anzuwenden.“

**II. In dem Abschnitt III.** werden die Gebühren wie folgt angehoben:

Die Gebühr der Ziffer 1 wird auf 7,60 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 2 wird auf 13,20 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 3 wird auf 31,30 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 4 wird auf 42,80 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 5 wird auf 92,- DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 6 wird auf 80,50 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 7 wird auf 66,80 DM beziehungsweise auf 215,- DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 8 wird auf 140,50 DM beziehungsweise auf 441,70 DM erhöht.

Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

#### **4. Nachtrag zum Vertrag zwischen der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, Stuttgart, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Köln, über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall verletzten Postbeamten vom 6. Juni 1984**

Die Anlage B (Honorarvereinbarung) zum Vertrag wird wie folgt geändert:

**I. Der Abschnitt II.** erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ erbrachten ärztlichen Leistungen – mit Ausnahme der Leistungen des Abschnittes M (Laboratoriumsuntersuchungen) – werden als Einzelleistungen mit dem 1,42fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet; dabei ist die errechnete Gebühr auf volle 10 Pf aufzurunden.“

Die im Abschnitt M (Laboratoriumsuntersuchungen) des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen (Gebührensatz 3500 bis 4770) werden als Einzelleistungen mit dem 1,2fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet; dabei ist die errechnete Gebühr auf volle 10 Pf aufzurunden.

Auf die Leistungen nach den Nummern 4 c, 31 und 32 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ist der vereinbarte Multiplikator nicht anzuwenden.“

**5. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zwischen der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), Stuttgart, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Köln, vom 20. September 1983**

#### **1. Anlage A Abschnitt II. Nr. 1** erhält folgenden Wortlaut: „1. Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ ambulant erbrachten vertragsärztlichen Leistungen – ausgenommen die Leistungen des Abschnittes M – werden als Einzelleistungen mit dem 1,49fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet. Die nach Abschnitt M ambulant erbrachten vertragsärztlichen Leistungen werden als Einzelleistungen mit dem 1,2fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.“

**2. Anlage E** wird wie folgt geändert:

a) **Katalog 100**

Die im Katalog 100 aufgeführten Leistungen werden – abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung – mit dem 1,54fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.

b) **Katalog 101**

Die im Katalog 101 aufgeführten Leistungen werden – abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung – mit dem 1,64fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.

c) **Katalog 102**

Die im Katalog 102 aufgeführten Leistungen werden – abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung – mit dem 1,84fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.

**II. In dem Abschnitt III.** werden die Gebühren wie folgt angehoben:

Die Gebühr der Ziffer 1 wird auf 7,60 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 2 wird auf 13,20 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 3 wird auf 31,30 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 4 wird auf 42,80 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 5 wird auf 92,- DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 6 wird auf 80,50 DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 7 wird auf 66,80 DM beziehungsweise auf 215,- DM erhöht.

Die Gebühr der Ziffer 8 wird auf 140,50 DM beziehungsweise auf 441,70 DM erhöht.

Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

fürten Leistungen werden – abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung – mit dem 1,84fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.

**3. Anlage F** wird wie folgt geändert:

Der in § 4 genannte Pauschalbetrag von 12,70 DM wird auf 13,- DM angehoben.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

#### **4. Nachtragsvereinbarung zum Badearztvertrag zwischen der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), Stuttgart, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Köln, vom 20. September 1983**

**I. § 8** erhält folgende Fassung:

„§ 8

1. Für die badeärztliche Tätigkeit zur Durchführung einer Heilkur (Badekur) wird bei einer Kurdauer von 4 Wochen ein Pauschalhonorar in Höhe von 85,55 DM gezahlt. Mit diesem Honorar sind die eingehende Erstuntersuchung des Anspruchsberechtigten einschl. der Aufstellung des Kurplanes, die badeärztliche Leitung und Überwachung der Kur mit den laufenden Untersuchungen einschl. der für die PBeaKK erforderlichen Bescheinigungen und der am Schluß der Kur zu erstellende Kurbericht (Schlußbericht) abgegolten.

2. Für die badeärztliche Tätigkeit bei einer weniger als 4

Wochen dauernden Kur reduziert sich das Honorar nach Abs. 1 um 17,15 DM für jede fehlende volle Woche.

3. Dauert die Kur länger als 4 Wochen, erhöht sich das Honorar nach Abs. 1 für jede weitere volle Woche um 17,15 DM. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Vertragsbadearzt vom Patienten in dieser Woche noch in Anspruch genommen wird und die Verlängerung der Kur von der PBeaKK ausdrücklich genehmigt ist.

4. Beschränkt sich die Tätigkeit des Vertragsbadearztes auf die eingehende Erstuntersuchung und die Aufstellung des Kurplanes, so erhält er ein Honorar in Höhe von 35,90 DM.

5. Über den Umfang der in Abs. 1 bis 4 genannten Leistungen hinaus dürfen nur solche badeärztlichen Verrichtungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kur unbedingt erforderlich sind, als Sonderleistungen nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ vom 12. November 1982 in der Fassung vom 9. Juni 1988 mit dem 1,28fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf berechnet werden.

Die Vergütung für Entschädigungen und der Ersatz von Auslagen erfolgen nach den §§ 7 bis 9 beziehungsweise 10 der GOÄ.

Neben dem Pauschalhonorar nach den Abs. 1 bis 4 dürfen nicht besonders berechnet werden alle der Diagnostik dienenden Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis der GOÄ mit einer Punktzahl von 70 und weniger bewertet sind; nicht berechnet werden dürfen ferner die GOÄ-Nummern 800 und 801.

6. Ändert sich das festgelegte Pauschalhonorar während der Dauer der Kur, so wird der zum Zeitpunkt der eingehenden Erstuntersuchung geltende Betrag vergütet.

**II. § 12 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„1. Der Prüfungsantrag der PBeaKK ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung des Vertragsbadearztes zu stellen. Dem Prüfungsantrag sind die Abrechnung und ggf. die Verordnung(en) des betreffenden Vertragsbadearztes beizufügen. Für jeden Prüfungsantrag zahlt die PBeaKK einen Betrag in Höhe von 33,45 DM an die mit der Prüfung beauftragte KV.“

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft; sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt angetretenen Badekuren. ▷

**Vereinbarung zwischen dem Vorstand der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB), Frankfurt, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Köln, betr. die Änderung des Vertrages vom 13. September 1983**

1. Anlage A Abschnitt II. Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ ambulant erbrachten vertragsärztlichen Leistungen – ausgenommen die Leistungen des Abschnittes M – werden als Einzelleistungen mit dem 1,8fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet. Die nach Abschnitt M ambulant erbrachten vertragsärztlichen Leistungen werden als Einzelleistungen mit dem 1,55fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.“

2. Anlage E wird wie folgt geändert:

**a) Katalog 100**

Die im Katalog 100 aufgeführten Leistungen werden – abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung – mit dem 1,9fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.

**b) Katalog 101**

Die im Katalog 101 auf-

geführten Leistungen werden – abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung – mit dem 2,1fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.

**c) Katalog 102**

Die im Katalog 102 aufgeführten Leistungen werden – abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung – mit dem 2,3fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 11 Pf vergütet.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. □

**Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Radiologie und Nuklearmedizin vom 8. 12. 1979 in der Fassung vom 3. 12. 1988**

**Abschnitt C – Apparate-Richtlinien, § 9 Klasse II**

In Anwendungsklasse II, deren Text lautet:

„Aufnahmen des Skeletts, Nativaufnahmen der Weichteile und des Bauchraumes, Aufnahmen des Harnapparates, Aufnahmen zur Lymphographie, Aufnahmen der Thoraxorgane bei Kindern“,

sind die letzten beiden Worte „bei Kindern“ zu streichen. □

(Erläuterung im Bericht über die KBV-Vertreterversammlung im vorderen Heftteil)

bis zum 12. 1. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Niedersachsen, Bez.-St. Göttingen, Elbinger Str. 2, 3400 Göttingen, Tel. 05 51/70 70 91 09. Teilnahmegebühr von 25,- DM ist bis zum 12. 1. 1990 auf das Konto der KV Niedersachsen, Bezirksstelle Göttingen, Nr. 0 230 003 (BLZ 260 700 72) bei der Deutschen Bank oder Nr. 59 96-301 (BLZ 250 100 30) Postgiroamt Hannover mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

**KV Niedersachsen, 3. März**

**Hannover**, Ärzthaus, Berliner Allee 20, 3000 Hannover. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Anmeldungen an die KV Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover (obige Anschrift), Tel. 05 11/34 90-0. Teilnahmegebühr von 25,- DM ist auf das Konto der KV-Bezirksstelle Hannover, Nr. 3/334 000 (BLZ 250 400 66) bei der Commerzbank Hannover,

mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

**KV Westfalen-Lippe, 3. Februar**

**Dortmund**, im Hause der KV Westfalen-Lippe, Westfalendamm 45, 4600 Dortmund 1. Beginn 9.30 Uhr – Ende gegen 16.30 Uhr. Anmeldungen bis zum 26. 1. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Westfalen-Lippe – Landesstelle – (obige Anschrift), Tel. 02 31/41 07-2 82. Teilnahme nur zulässig nach schriftlicher Bestätigung. Teilnahmegebühr von 30,- DM ist gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung auf das Konto der KV W-L – Landesstelle –, Nr. 0002 613 123 (BLZ 440 606 04) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank Dortmund oder auf das Postscheckkonto Dortmund Nr. 994 11-460 (BLZ 440 100 46), mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

**KV Nordrhein, 10. März**

**Düsseldorf**, Rheinsternhotel, Emanuel-Leutze-Str. 17, 4000 Düsseldorf 11. Beginn 9.00 Uhr. Anmeldungen bis zum 2. 3. 1990 an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Str. 8, 4000 Düsseldorf 11, Tel. 02 11/59 70-0. Teilnahmegebühr von 30,- DM ist auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Nr. 0001 417 843 (BLZ 300 606 01) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank Düsseldorf, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

**KV Hessen, 24. März**

**Kassel**, Saal der KVH-Bezirksstelle Kassel, Pfannkuchstr. 1, 3500 Kassel. 9.00 Uhr – Ende gegen 16.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen bis zum 23. 2. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Hessen – Landesstelle – Georg-Voigt-Str. 15, Postfach 9 70 130, 6000 Frankfurt, Tel. 0 69/7 95 02-0. Teilnahmegebühr von 35,- DM ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung auf das Konto der KV Hessen, Nr. 0101 272 128 (BLZ 500 906 07) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank Frankfurt, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

**KV Rheinhessen, 3. März**

**Mainz-Finthen**, Bürgerhaus Mainz-Finthen – Fontana Halle –, 6500 Mainz-Finthen. Beginn

9.00 Uhr. Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Rheinhessen, z. Hd. Frau Kalkhof, Hindenburgstr. 32, 6500 Mainz, Tel. 0 61 31/ 63 02-61. Teilnahmegebühr von 30,- DM (inkl. Verpflegungskosten für Mittagessen) ist auf das Konto der KV Rheinhessen, Nr. 110 79 019 (BLZ 551 900 00) bei der Mainzer Volksbank e. G. mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

**KV Nord-Württemberg, 10. März**

**Stuttgart**, Verwaltungszentrum Ärzte und Zahnärzte, Albstadtweg 11, 7000 Stuttgart 80 (Möhringen). Beginn 9.15 Uhr – Ende gegen 16.45 Uhr. Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Nord-Württemberg (obige Anschrift), Tel. 07 11/ 78 75-1 92. Teilnahmegebühr von 35,- DM (inkl. Mittagsmahlzeit) ist am Lehrgangstag zu entrichten. □

**BUNDESÄRZTEKAMMER**

ARZNEIMITTELKOMMISSION  
DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT

**Durchsicht  
des Ärztemusterbestandes**

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker informierte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft über Mitteilungen pharmazeutischer Hersteller, die Rückrufe und andere wichtige Änderungen von Fertigarzneimitteln betreffen. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen, und erforderlichenfalls sind die nicht mehr verkehrsfähigen Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen auszusondern und zu vernichten.

**Rückruf von Drageval**

Die Firma Biokirch teilt mit: „Wider Erwarten finden sich noch Chargen unseres Vitamin A-haltigen Präparates Drageval mit 10 000 I.E. Vitamin A, die bekanntlich inzwischen der Verschreibungspflicht unterliegen, im Handel.“

**Rückruf von Koryn Nasenöl**

Die Firma Weimer Pharma GmbH, 7550 Rastatt, teilt mit: Bei den „unverkäuflichen Mu-

**Lehrgänge  
zur Einführung in die  
kassenärztliche Tätigkeit  
Januar bis März 1990**

**KV Schleswig-Holstein,  
7. März**

**Bad Segeberg**, im Vortragsraum des Verwaltungsgebäudes II der KV Schleswig-Holstein, Bismarckallee 2, 2360 Bad Segeberg. Beginn 10.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Anmeldungen bis zum 16. 2. 1990 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Schleswig-Holstein (obige Anschrift), Tel. 0 45 51/8 90. Teilnahmegebühr von 20,- DM wird vor Beginn des Lehrgangs erhoben.

**KV Niedersachsen,  
20. Januar**

**Göttingen**, Parkhotel Ropeter, Kasseler Landstr. 45, 3400 Göttingen. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Anmeldungen